

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Stichwahl

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 25.10.2026

1. Zur Durchführung der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

Weil niemand in der (ersten) Wahl am 04.10.2026 die erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, hat der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am – 05.10.2026 – im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses der ersten Wahl festgestellt, dass eine Stichwahl zwischen den zwei Personen durchzuführen ist, die bei dieser Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Aufgrund der Vorschriften des § 45 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung und § 10a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) hat der Gemeindewahlausschuss in der oben genannten Sitzung dabei weiter festgestellt, dass folgende Personen an der Stichwahl teilnehmen:

Lfd. Nr. Vollständiger Familienname, Vorname oder Rufname, Beruf oder Stand, Wohnort (Hauptwohnung)

1	Ruchti, Alexander; Diplom-Verwaltungswirt; Ettenheim
2	Eble, Dominik; Führungskraft Personal; Ettenheim

Die Stichwahl findet am 25.10.2026 statt.

- Die **Wahlzeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Stadt Ettenheim ist in folgende 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001-01	001-01 Rathaus Ettenheim, Bürgersaal	Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, Bürgersaal
001-02	001-02 August-Ruf-Bildungszentrum Ettenheim, Raum 1, „Mensa“	August-Ruf-Bildungszentrum, Bienlestraße 19, 77955 Ettenheim, Raum 1 "Mensa"
001-03	001-03 Grundschule Ettenheim	Grundschule Ettenheim, Freiburger Straße 12, 77955 Ettenheim
001-04	001-04 Städtisches Gymnasium Ettenheim	Städtisches Gymnasium Ettenheim, Johann-Baptist-von-Weiß-Straße 7, 77955 Ettenheim
001-05	001-05 Rathaus Ettenheim, Bürgersaal	Rathaus Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, Bürgersaal
001-06	001-06 Gelände Bauhof ehemaliges Wasserwerk	Städtischer Bauhof, Auf den Espen 7, 77955 Ettenheim

001-07	001-07 August-Ruf-Bildungszentrum Ettenheim, Raum 2	August-Ruf-Bildungszentrum, Bienlestraße 19, 77955 Ettenheim, Raum 2
002-07	002-07 Vereinshaus Ettenheimweiler	Vereinshaus Ettenheimweiler, Am Kreuzbuck 4, 77955 Ettenheim-Ettenheimweiler
003-08	003-08 Halle Wallburg	Halle Wallburg, Ortsstraße 2, 77955 Ettenheim-Wallburg
004-09	004-09 Probelokal Musikverein Münchweier	Probelokal Musikverein Münchweier, Eisenbahnstraße 6, 77955 Ettenheim-Münchweier
004-10	004-10 Ortsverwaltung Münchweier	Ortsverwaltung Münchweier, Kirchberg 3, 77955 Ettenheim-Münchweier
005-11	005-11 Pfarrzentrum St. Landelin Ettenheimmünster	Pfarrzentrum St. Landelin, Münstertalstraße 15, 77955 Ettenheim-Ettenheimmünster
006-12	006-12 Ortsverwaltung Altdorf, Raum 1	Ortsverwaltung Altdorf, Orschweierer Straße 8, 77955 Ettenheim-Altdorf, Raum 1
006-13	006-13 Münchgrundhalle Altdorf	Münchgrundhalle, Joseph-Greber-Straße 5, 77955 Ettenheim-Altdorf Mehrzweckraum/Spiegelraum
006-14	006-14 Ortsverwaltung Altdorf, Raum 2	Ortsverwaltung Altdorf, Orschweierer Straße 8, 77955 Ettenheim-Altdorf, Raum 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 13.09.2026 bzw. sobald eine Stichwahl absehbar war, zugesandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Namen der beiden Bewerber/Bewerberinnen, die vom Gemeindewahlausschuss als Teilnehmer/innen an der Stichwahl ermittelt und festgestellt worden sind (vgl. Nr. 1).

5. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel

- den Bewerber/die Bewerberin, dem/der er/sie seine/ihre Stimme geben will, mit einem Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.
- Der/die Wähler/in kann nur einen/eine der auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber/Bewerberin(nen) wählen.
- Wenn eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt gekennzeichnet ist, ist die Stimme ungültig.

6. **Jede/r** Wähler/in kann – außer in den unter Nr. 7 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom/ von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

8. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

9. Der Wahlberechtigte/Die Wahlberechtigte kann seine/ihre Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

10. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Ettenheim, 06.10.2026

Die Gemeindebehörde

Bruno Metz, Bürgermeister